30

- AUSZUG -

Landesverordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen

Vom 16. Januar 2019

Aufgrund des § 27 Absatz 3 des Landesverwaltungsgesetzes verordnet das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, dem Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung, dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus sowie dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren:

Abschnitt 1 Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten Artikel 1

Ausbildungszentrumsgesetz¹)

Das Ausbildungszentrumsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2009 (GVOBI. Schl.-H. S. 60), zuletzt geändert durch Artikel 5

 Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 27. Januar 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-3 des Gesetzes vom 11. Januar 2016 (GVOBI. Schl.-H. S. 2), ist wie folgt geändert:

- In § 8 Absatz 4 Satz 1 ist die Bezeichnung "dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten" durch die Bezeichnung "der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten" ersetzt.
- 2. § 12 Absatz 1 ist wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 ist die Bezeichnung "das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten" durch die Bezeichnung "die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident" ersetzt.
 - b) In Satz 4 ist die Bezeichnung "Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten" durch die Bezeichnung "Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident" ersetzt.
- 3. In § 18 Absatz 1 ist die Bezeichnung "Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten" durch die Bezeichnung "Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident" ersetzt.

Nr. 3

Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 2019; Ausgabe 21. Februar 2019

31

- 4. In § 27 Absatz 2 ist die Bezeichnung "dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten" durch die Bezeichnung "der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten" ersetzt.
- In § 31 Absatz 1 ist die Bezeichnung "Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten" durch die Bezeichnung "Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident" ersetzt.
- In § 34 ist die Bezeichnung "Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten" durch die Bezeichnung "Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident" ersetzt.